

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Heba Ladekrane; Arnd Bruckhaus e.Kfm für den Verkauf gebrauchter Ladekrane/Kraftfahrzeuge

## Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## § 1 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote gelten als unverbindlich, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde. Telegraphische, fernschriftliche, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von uns. Die von unseren Angestellten angenommenen Aufträge gelten erst dann als bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Eine Aufhebung des geschlossenen Vertrages auf Wunsch des Kunden bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wird diese erteilt, so steht uns eine Stornierungsvergütung in Höhe von 20% der Auftragssumme zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit: 19%) zu, es sei denn, es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## § 2 Umfang der Lieferpflicht

Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn es ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte sind angenähert und nach besten Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, angegeben. An allen übersandten Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Gewichts- und Traglastangaben verstehen sich immer ohne Zusatzaggregate wie Verlängerungen, Seilwinden, Schlauchhaspeln, Drehkopf, Greifer usw., gleichgültig ob fest angebaut oder lose. Konstruktionsänderungen müssen wir uns bis zur Auslieferung vorbehalten. Änderungen und Zusatzteile, die aufgrund von Vorschriften oder technischen Erfordernissen notwendig sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 3 Preise

Die Preise gelten ab Werk (EXW Luedenscheid, Germany – Incoterms 2010) zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit: 19%) und schließen Fracht, Rollgelder usw. nicht ein. Diese werden gesondert berechnet. Wenn zwischen Abschluss des Vertrages und dessen Erfüllung mehr als 1 Monat liegt, und sich in dieser Zeit Steuern, Zölle, Frachten, Lohn- und Gehaltstarife oder dergleichen erhöht oder derartige Lasten eingeführt oder erhoben werden, können diese Erhöhungen zusätzlich berechnet werden.

## § 4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden in EURO gestellt. Zahlungen sind, falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, fällig bei Übergabe der Ware. Wir sind nicht verpflichtet, Wechseln, Schecks oder Coupons anzunehmen. Die Annahme von Wechsel, Schecks oder Coupons unterliegt der vorherigen schriftlichen Vereinbarung und erfolgt lediglich erfüllungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso-, Diskont- und Wechselspesen; auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Wechsel können jederzeit ohne Begründung zurückgegeben und Barzahlung verlangt werden. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, können wir für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe der banküblichen Sätze, mindestens aber 3 % über den jeweiligen Diskontsatz in Anrechnung gebracht werden. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen eventueller Gegenansprüche sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Mitarbeiter sind nur gegen Nachweis berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

## § 5 Lieferung und Lieferzeit

Fristen und Termine für Lieferungen sind nur annähernd und gelten nicht als Fixtermin. Werden die Fristen oder Termine aus von uns zu vertretenden Gründen in mehr als branchenüblichem Umfang überschritten, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Die Lieferfrist beginnt keinesfalls vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstands Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Der Käufer hat nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine uns gesetzte Nachfrist von weiteren zwei Monaten um mehr als einen Monat überschritten ist und wir nicht durch Umstände, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, an der Erfüllung gehindert sind.

Für Schäden durch verspätete Lieferung wird mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen. Der Schadenersatz beträgt wöchentlich 1%, maximal aber gesamt 5% des in Rechnung gestellten Nettowarenwertes.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Käufer nicht von Interesse.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.

Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, unseren Betrieb betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.

Wird der Versand oder die Bestellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so können wir, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ohne Nachweis fordern. Das Lagergeld wird auf insgesamt höchstens 5% der Nettorechnungssumme begrenzt, es sei denn, dass nachweislich höhere Kosten entstanden sind.

## § 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit dem Tage der Versandbereitschaft ab Werk oder Lagerort auf den Käufer über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

Wir haften nicht für die Wahl des Transportmittels, eines bestimmten Tarifs oder für bahnmittliche Deklaration. Zur Rechtsverfolgung gegen die Transportunternehmen oder deren Bevollmächtigten sind wir nicht verpflichtet, wir sind aber bereit, etwa uns zustehende Ansprüche in vollem Umfang zur Geltendmachung durch den Käufer abzutreten.

Die Kosten des Versands trägt der Käufer. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Die Gefahr geht ferner auf den Käufer über, wenn dieser selbst mit der Abholung der Lieferteile beginnt oder wenn die Abholung vereinbart ist und diese sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben. Für Schäden an bei uns eingestellten Fahrzeugen haften wir, auch für Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nur insoweit, als Schadensfälle oder Diebstähle durch unsere eigenen Versicherungen abgedeckt sind, sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Rechte des Verkäufers auf Rücktritt

Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass sich der Käufer in ungünstiger Vermögenslage befindet, kann die Lieferung von der Stellung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises abhängig gemacht oder vom Vertrag zurückgetreten werden.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung; zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen auf uns übergehen.

Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahren über sein Vermögen.

Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an uns ab.

Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermergt und haben wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unseres Rechtes an der Ware zu.

Hat der Käufer die Forderung per Factoring verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an. Sollte sich eine Restforderung ergeben ist diese sofort fällig und vom Käufer auszugleichen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift des Abnehmers, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtliche Forderungen, so kann auf Verlangen anteilige Freigabe gefordert werden.

Sicherungsübergang der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Bei Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen

Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an uns bis zur Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an. Sämtliche Forderungen, sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen oder im Falle einer Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks ist der Kunde verpflichtet uns den Liefergegenstand auf Verlangen zurückzugeben.

## § 9 Lieferung von gebrauchtem Material und Fahrzeugen

Bei Lieferung gebrauchten Materials, Geräten, Fahrzeugen, Maschinen, Maschinenteilen oder Ersatzteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## § 10 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung der Geschäftsbedingungen ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, gilt ausschließlich der Gerichtsstand Luedenscheid als vereinbart.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist stets Luedenscheid.

Luedenscheid, 22.06.2015

Heba Ladekrane  
Arnd Bruckhaus e.Kfm.  
Kerkhagen 16  
58513 Luedenscheid

Die Geschäftsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen und gelten als vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel